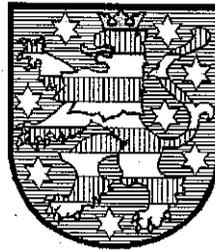


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau T , ,

**- Klägerin -**

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. , ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Verfahren nach §§ 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 30 AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanus als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **12. September 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Tenors des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Februar 2019

(GZ.: 7461250-1-144) verpflichtet, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Nordmazedonien festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Klägerin  $\frac{1}{2}$  und die Beklagte  $\frac{1}{2}$  zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt vorwiegend die Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Die am 2004 geborene Klägerin ist nordmazedonische Staatsangehörige, vom Volke der Roma und islamischen Glaubens. Sie ist das Kind von T und T, welche unter den Aktenzeichen 7 K 168/19 We eigenständige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar betreiben. Für die Klägerin galt mit dem Asylantrag der Eltern nach § 14a Abs. 1 AsylG ein Asylantrag als gestellt.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vom 15. Oktober 2018 erklärte die Klägerin, sie habe bis zur Ausreise mit ihren Eltern im Haus der Großeltern in Kriva Palanka gelebt. Auf Nachfrage des BAMF konnte weder die Klägerin, die zum Zeitpunkt der Anhörung noch minderjährig war, noch ihre Mutter Angaben zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Herkunftsland machen. Die Mutter der Klägerin erklärte, dass die Schwiegermutter die Flugtickets finanziert hätte und die Ausreise organisiert habe. Die Klägerin habe noch drei Schwestern, wovon zwei in Nordmazedonien und eine in Istanbul leben würden. Die Mutter erklärte ferner, dass sie als Familie 20 € Sozialhilfe erhalten hätten. Zu den Ausreisegründen befragt, trug die Klägerin vor, ihre Mutter sei krank und habe bereits zwei Operationen durchführen müssen. Ihr Vater habe zwei Herzinfarkte gehabt. Man habe kein Geld gehabt, die benötigten Behandlungen zu bezahlen. Sie selbst sei in der Schule diskriminiert worden. Man habe sie nicht an die Schultafel gebeten, sodass sie nicht lesen und schreiben könne. Im Sportunterricht habe sie sich verletzt, man habe ihr jedoch

nicht geholfen. Sie habe in ihrer Wohnumgebung ebenfalls keinen Kontakt zu anderen Mazedoniern erhalten, deshalb könne sie auch die Sprache nicht. Sie sei oft in der Schule beleidigt und ausgegrenzt worden. Übergriffe habe es hingegen nicht gegeben. Sie wünsche sich, in Deutschland zur Schule zu gehen und hier „ein schönes Leben“ zu haben. Bei einer Rückkehr befürchte sie, dass ihre Eltern weiterhin krank sein würden und sich ihre wirtschaftliche Situation nicht verbessere.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2019, zugestellt am 14. März 2019, lehnte das BAMF die Anträge der Klägerin auf Asylenerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutzes jeweils als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihr die Abschiebung nach Nordmazedonien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 19. März 2019 Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Zugleich hat sie die aufschiebende Wirkung der Klage beantragt. Dieses Verfahren ist unter dem Az. 7 E 477/19 We geführt worden. Mit Beschluss vom 26. April 2019 hat das Verwaltungsgericht Weimar den Antrag der Klägerin abgelehnt. Auch der am 8. Mai 2019 gestellte Antrag auf Abänderung dieses Beschlusses hatte keinen Erfolg und wurde mit Beschluss vom 24. Mai 2019 abgelehnt.

Die Klägerin meint, dass eine Offensichtlichkeitsablehnung hätte nicht erfolgen dürfen, weil ihre Eltern einfach abgelehnt worden seien. Insoweit hätte ein „Gleichlauf der Verfahren“ gelten müssen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2019 teilweise aufzuheben

und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG festzustellen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen,

weiterhin hilfsweise des Offensichtlichkeitsmerkmal im Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 10. Mai 2019 den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist die Beklagte nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die die Klägerin betreffende Behördenakte der Beklagten, das beigezogene Verfahren der Eltern (7 K 168/19 We) und die die Klägerin betreffenden Gerichtsakten (Az. 7 E 477/19 We und 7 E 765/19 We) sowie die Erkenntnisquellenliste Nordmazedonien (Stand: Mai 2022) und das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und der Rechtsstreit dem Einzelrichter durch Beschluss der Kammer vom 10. Mai 2019 übertragen wurde.

Die zulässige Klage, über die trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist aus dem in den Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat im vorliegenden Einzelfall einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot in Bezug auf ihr Heimatland Nordmazedonien nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Die Klage diesbezüglich war zulässig. Insbesondere war dieser Antrag nicht verfristet. Zwar hat der Bevollmächtigte in seinem Schriftsatz vom 28. April 2021 angekündigt, Anträge für die Klägerin hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes zu stellen. Allerdings hatte der Bevollmächtigte auch gleichzeitig hilfsweise das Offensichtlichkeitsmerkmal angefochten, sodass der streitgegenständliche Bescheid in seinen Ziffern 1 bis 3 nach rechtsschutzfreundlicher Auslegung gemäß § 88 VwGO nicht bestandskräftig geworden ist und die Klage auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zulässig war.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG – in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden und damit maßgeblichen Fassung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) – ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt (Nr. 3). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem Verfolgungsakteur i. S. d. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c AsylG ausgehen. Weiter muss es an einem effektiven Schutz im Herkunftsstaat fehlen (§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d, 3e AsylG) und es dürfen keine Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylG) vorliegen.

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2010 – 10 C 11/09 –, juris Rdn. 14; ThürOVG, Urt. v. 28. November 2013 – 2 KO 185/09 –, juris Rdn. 47 f).

Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist,

den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 2. Juli 2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44). Zu Gunsten eines vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbers gilt die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 2. März 2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadenstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Schutzsuchende im Falle der hypothetischen Rückkehr erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5/09; ThürOVG, Urt. v. 28. November 2013 – 2 KO 185/09 –, juris Rdn. 47 f).

Ist der Asylsuchende nicht vorverfolgt ausgereist, liegt eine begründete Furcht vor Verfolgung vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Maßgeblich ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine

Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 – 10 C 33/07 –, juris, Rn. 37). Auch bei der hypothetischen Rückkehrbetrachtung hat das Gericht eine Gefahrenprognose zu treffen. Diese in die Zukunft gerichtete Projektion ist als Vorwegnahme zukünftiger Geschehnisse - im Unterschied zu Aussagen über Vergangenheit und Gegenwart - typischerweise mit Unsicherheiten belastet. Zu einem zukünftigen Geschehen ist nach der Natur der Sache immer nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage möglich, hier am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Auch wenn die Prognose damit keines "vollen Beweises" bedarf, ändert dies nichts daran, dass sich der Tatrichter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der (gesamten) Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit seiner - verfahrensfehlerfrei - gewonnenen Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen hat.

Die Klägerin hat Nordmazedonien nicht vorverfolgt verlassen. Sie behauptet in ihrer Anhörung durch die Beklagte, dass sie als Roma am Schulunterricht nicht so beteiligt worden sei wie ihre Mitschüler. Auch habe sie aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit Diskriminierungen durch Mitschüler erlebt. Dieses Vorbringen erfüllt bereits in seiner Intensität nicht die Anforderungen an die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG.

Es liegt ferner auch kein tauglicher Nachfluchtgrund vor. Es bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, dass der Klägerin im Falle einer Einreise in Nordmazedonien dort die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe seitens des nordmazedonischen Staates droht. Der Klägerin droht auch ersichtlich kein ernsthafter Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die Klägerin hat auch keine stichhaltigen Gründe vorgebracht, dass ihr bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen würde. Auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG Bezug genommen und lediglich ergänzend ausgeführt:

Soweit die Klägerin befürchtet bei einer alleinigen Rückkehr als alleinstehende muslimische Frau mit Volkszugehörigkeit zu den Roma als „Freiwild“ behandelt zu werden, keine Arbeit oder Unterkunft zu finden, erfüllt dieser Vortrag nicht die Voraussetzungen des § 4 AsylG. Die Furcht der Klägerin ist zwar menschlich nachvollziehbar, begründet aber keine ernsthafte Gefahr im Sinne des § 4 AsylG. Den vorliegenden Erkenntnisquellen ist nicht zu entnehmen, dass

alleinstehende muslimische Frauen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffe auf sich oder Zwangseheschließungen erdulden müssen. Unabhängig davon gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der nordmazedonische Staat Übergriffe Dritter duldet. Das Gericht schließt sich damit der umfangreichen Rechtsprechung an (vgl. u.a. VG Bremen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 7 V 1923/20 –, juris m.v.N., VG Weimar Beschl. vom 17. Juli 2018 – 7 E 1248/18 We). Vielmehr ist der Staat willens und in der Lage, den erforderlichen Schutz gegen Übergriffe durch Dritte zu gewähren. Schutz ist generell als gewährleistet anzusehen, wenn staatliche Stellen geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Die nordmazedonische Verfassung verbietet Diskriminierung von Alter, Geschlecht, Rasse, Behinderung, Sprache und ethnischer und sozialer oder politischer Zugehörigkeit. Vergewaltigung ist illegal und wird mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft. Auch häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind nicht erlaubt. Eine staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung findet nicht statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nordmazedonien, Stand: 26. April 2021 – S. 22). Die Polizei in Nordmazedonien ist zudem interethnisch besetzt. Eine grundsätzlich geringere Schutzbereitschaft der Polizei ist ebenfalls nicht feststellbar. Selbst wenn in Einzelfällen eventuell kein effektiver Schutz geleistet wird, kann von einer den Mindestnormen entsprechenden Schutzgewährung ausgegangen werden. Alle Bürger können Anzeige erstatten oder auch beim nationalen Ombudsmann Beschwerde einlegen (vgl. BFA Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Mazedonien, Stand 15. Januar 2019). Der Klägerin ist es daher auch zumutbar, selbst wenn einzelne Beamte nichts unternehmen würden, weiterhin Schutz bei staatlichen Stellen zu suchen.

Die Klägerin hat hingegen im vorliegenden Einzelfall einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 – NVwZ 2012, 681) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen

Fällen und nur dann, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann – wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten – eine Verletzung darin gesehen werden, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, Rn. 89 ff, und Az.: C-163/17, Rn. 90 ff. – Fundstellen: juris). Mithin ist darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes als auch des Bundesverwaltungsgerichts macht deutlich, dass die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraussetzt (entsprechend VGH Baden-Württemberg zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Niederlassung im Rahmen des § 3e AsylG, Urteil vom 07.12.2021, Az.: A 10 S 2174/21, Rn. 30, 31 – Fundstelle: juris). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann mithin erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten bzw. sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.02.2022, Az.: 9 A 322/19.A, Rn. 86 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.02.2021, Az.: 1 C 4.20, Rn. 65 m.w.N. zur Rechtsprechung des EuGH und vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45.18, Rn. 12, sowie Beschluss vom 08.08.2018, Az.: 1 B 25.18, Rn. 11 – Fundstellen: juris).

Gemessen daran droht der Klägerin bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien im vorliegenden Einzelfall wegen der dortigen allgemeinen Verhältnisse eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK.

Das Gericht ist zwar davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer alleinigen Rückkehr in der Lage wäre, ihr Existenzminimum zu sichern.

Allerdings ist bei der erforderlichen realitätsnahen Betrachtung der Rückkehrsituation vorliegend – wie bereits im Urteil der Eltern zum Az. 7 K 168/19 We festgestellt – zu berücksichtigen, dass die volljährige Klägerin aufgrund ihres familiären Näheverhältnisses nur gemeinsam – und gerade nicht allein – mit ihren Eltern zurückkehren würde. Bei der Rückkehrprognose für die Klägerin hat das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall auch die Eltern der Klägerin in die Betrachtung einzubeziehen. Lebt der Ausländer nämlich auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Betrachtung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Bei der Betrachtung der Rückkehrsituation ist zwar im Regelfall von einer Rückkehr der im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebenden Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) auszugehen ist, jedoch können bestehende, von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen jenseits der Kernfamilie – hier: volljährige Tochter und Eltern – ebenfalls durch nach Art. 6 GG schutzwürdige besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft geprägt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019, Az.: 1 C 45/18, Rn. 16 – Fundstelle: juris). Das ist im hiesigen Einzelfall gegeben (so im Ergebnis bereits auch VG Weimar, Urt. v. 1. Juni 2022 – Az. 7 K 647/19 We).

Nach dem Bundesverwaltungsgericht gilt diese Rückkehrbetrachtung selbst dann, wenn – wie hier den Eltern der Klägerin – bereits ein Schutzstatus zuerkannt worden wäre oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019, Az.: 1 C 45/18, Rn. 17, 19).

Nach den glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung lebt die Klägerin noch bei ihren Eltern und unterstützt ferner diese im Alltag; beim Einkaufen oder der Medikamentengabe. Auch der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung verstärkte das Bild der durch Art. 6 GG geschützten familiären Zuneigung und Nähe. So wirkte die Klägerin während der Verhandlung ihren Eltern äußerst zugewandt und besonders besorgt, was gerade die familiäre Verantwortlichkeit füreinander widerspiegelte. Gerade zu Beginn der Verhandlung, als der Dolmetscher noch nicht vor Ort war, nahm die Klägerin auch für die Eltern eine besondere Übersetzungsposition ein, sodass das Gericht davon überzeugt ist, dass die Klägerin bei der Organisation des Alltages der Eltern in der Bundesrepublik unabdingbar ist. Bei der Beurteilung der Gefährdungsprognose im Falle der Rückkehr der Klägerin nach Nordmazedonien ist folglich von einer gemeinsamen Rückkehr der 3-köpfigen Familie, bestehend aus der Klägerin und den Eltern auszugehen.

Eine Rückkehr der Klägerin nach Nordmazedonien in diesem Familienverbund scheidet nach Ansicht des Gerichtes vorliegend aus, weil nach den Feststellungen im Urteil 7 K 168/19 We die Klägerin und ihre Familie nicht dazu in der Lage wäre, den Lebensunterhalt sowie die immensen Behandlungskosten der Mutter der Klägerin zu erwirtschaften. Gemessen an den unter im Urteil 7 K 168/19 We dargelegten Umständen ist es zur Überzeugung des Gerichts der Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Nordmazedonien nicht möglich, sich ihre Existenz zu sichern. In der Folge befände sich die Klägerin wie auch ihre Familie in einer extremen materiellen Not, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Nach Überzeugung des Gerichtes wäre sie bei einer Rückkehr daher derart von Armut betroffen, dass sie ihre grundlegendsten Bedürfnisse wie Hygiene, Wohnraum und Nahrung nicht mehr erfüllen könnte. Es wird nach den Feststellungen der Klägerin sowie ihren Eltern zeitnah nicht möglich sein, eine für die Versorgung der Familienmitglieder in Nordmazedonien ausreichende Arbeit/Beschäftigung zu finden, die es ihnen ermöglichen würde, eine Wohnung anzumieten, Lebensmittel sowie notwendige Sachgüter wie Kleidung und Hygieneartikel zu erwerben und gleichzeitig die ständigen Behandlungskosten der Mutter der Klägerin zu finanzieren. Auf die Ausführungen des Urteils zum Az. 7 K 168/19 We wird verwiesen.

Da die Klägerin mit ihrem ersten Hilfsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten Erfolg hat, musste über den zweiten Hilfsantrag nicht weiter entschieden werden.

Nach Aufhebung der Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides besteht kein Raum mehr für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 AsylG) und eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG), sodass die unter Nrn. 5 und 6 des Bescheides vom 28. Februar 2019 ergangenen Entscheidungen des BAMF ebenfalls aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe,

aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanus